

Gemeinde Ballerstedt

TYP : Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 06-IV/08/045

Datum: 18.06.08
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Gemeinderat Ballerstedt	07.07.2008					

Betreff

Beschluss zur Neufassung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Ballerstedt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Ballerstedt.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 sowie der aktuellen Rechtsprechung durch das Verwaltungsgericht Magdeburg zu einigen Satzungen im Land Sachsen-Anhalt führte eine Überprüfung der jetzt bestehenden Satzung vom 28.11.2005 der Gemeinde Ballerstedt dazu, dass die bestehende Satzung ebenfalls einer Überarbeitung bedarf. Folgende Veränderungen machen die Verabschiedung einer neuen Satzung erforderlich.

alt § 1 Mitgliedschaft und

§ 2 Deckung der Unterhaltungskosten **neu § 1 Beitragsbegründender Tatbestand**

Die beiden genannten Paragraphen werden neu zum § 1 zusammengelegt. Neu in der Formulierung ist:

„Zur Unterhaltung dieser Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer“.

alt § 3

neu § 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist vorrangig der Eigentümer, Erbbauberechtigte der im Gebiet der Gemeinde Ballerstedt gelegenen Flächen, die der Grundsteuerpflicht unterliegen. Nur wenn diese nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln sind, ist ersatzweise der Nutzer der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen beitragspflichtig.

alt § 7 Gebührenmaßstab

neu § 3 Beitragsmaßstab

Da das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. November 2007 das in Kraft treten der unterschiedlichen Faktoren spätestens zum 1. Januar 2010 geregelt hat, entfallen hier die Faktoren, die nach Art und Nutzung zur Ermittlung des Gebührenmaßstabes entsprechend des § 105 des Wassergesetzes vom 15.04.2005 festgesetzt wurden.

alt § 8 Beitragshöhe

neu § 4 Beitragssatz

Hier reicht die jährliche Festsetzung der Höhe des Beitragssatzes im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Ballerstedt nicht mehr aus. Der Beitrag der Gemeinde Ballerstedt an die Unterhaltungsverbände muss jährlich je Hektar in der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Ballerstedt festgesetzt werden. Dazu sei auch erwähnt, dass die beschlossene Haushaltssatzung im Dezember 2007 für das HH-Jahr 2008 noch den alten Beitragssatz des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ in Höhe von 6,50 €/ha enthält. Erst danach wurde der neue Beitragssatz für das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von 8,18 €/ha durch den Verband in seiner Ausschusssitzung am 17.12.2007 beschlossen.

alt § 5 Beitragsfestsetzung und
§ 9 Vorausleistung von Beiträgen

**neu § 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit
des Beitrages**

Neu aufgenommen wurde die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Jahresbeitragsschuld, die auch in Form einer Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragssatzes des Vorjahres erhoben wird, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will.

neu § 6 Billigkeitsregelung

Die Billigkeitsregelung wurde wie folgt neu aufgenommen.

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalles unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

alt § 10 Auskunftspflichten

**neu § 7 Mitwirkungspflichten und
§ 8 Auskunftspflicht der
Beitragspflichtigen**

Es wurde neu geregelt, dass der Beitragspflichtige jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Ballerstedt schriftlich anzuzeigen hat. Auch neu ist, sofern der Gemeinde Ballerstedt die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Ballerstedt, die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

alt § 11

neu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Hier gibt es keine erheblichen Änderungen.

alt § 12

neu § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Ballerstedt vom 28.11.2005 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
Wasserverbandsgesetz i. V. mit § 106 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung

Anlage: Synopse

Empfehlung der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Erhebung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Ballerstedt.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer